

Besondere Bedingungen zur Mitversicherung kaufmännischer Tätigkeiten im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Bestellung

KAUF Stand 01.07.2022

1. Kaufmännische Tätigkeiten

- 1.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit sind mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer tätig wird als
 - (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonderinsolvenzverwalter, Restrukturierungsbeauftragter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter oder Treuhänder nach der Insolvenzordnung oder Gesamtvollstreckungsverwalter,
 - gerichtlich bestellter Liquidator oder Abwickler oder
 - gerichtlich bestellter oder behördlich eingesetzter Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand.
- 1.2 Nicht versichert ist die Anlage von privatem oder Unternehmens- bzw. Betriebsvermögen in Finanzinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetzes. Hierzu gehören insbesondere Aktien, Derivate, Options- und Genussscheine sowie Anteilen an Investmentvermögen und Vermögensanlagen.

2. Versicherungsumfang

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden, die aus der Fortführung eines Betriebs entstehen,
- aus §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) und vergleichbaren Fällen wegen Nichtabführung öffentlicher Abgaben, sofern nicht wesentlich vom Gesetz abgewichen wurde,
- die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, dies wurde bewusst unterlassen,
- wegen Fehl- und Doppelüberweisungen,
- wegen Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes,
- wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das verwaltete Vermögen durch Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Masse- oder Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird,
- gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzungen von Angestellten des Masse- oder Insolvenzschuldners.

3. Versicherungssumme

Die Ersatzleistung ist begrenzt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme einschließlich der Jahreshöchstversatzleistung. Sie beträgt höchstens 2.500.000 EUR je Versicherungsjahr. Abweichende Vereinbarungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.